

Ministrantenverband München und Freising

Satzung

Stand
02. Mai 2019



Inhalt

Präambel.....	2
Grundlagen.....	4
§ 1 Name, Zweck und Ziel des Verbands.....	4
§ 2 Sitz des Verbands.....	5
Mitglieder und Organe.....	5
§ 3 Organe	5
§ 4 Mitglieder	5
§ 5 Diözesanversammlung	6
§ 6 Diözesanvorstand	7
Gliederungen	8
§ 7 Pfarreigruppe	8
§ 8 Dekanatsebene	9
Schlussbestimmungen.....	11
§ 9 Präventionsbestimmungen	11
§ 10 Auflösung	11
§ 11 Satzungsänderungen	11
§ 12 Abstimmungsregeln	11
§ 13 Inkrafttreten.....	12

Präambel

Ministranten und Ministrantinnen in der Erzdiözese München und Freising schließen sich zum Ministrantenverband München und Freising zusammen. Die einzelnen Dekanatsebenen, Pfarreigruppen und Einzelmitglieder wirken durch ihre gewählten Vertreter und Vertreterinnen in den Organen und Gremien des Ministrantenverbands München und Freising an der Glaubens-, Willens- und Meinungsbildung mit.

Als Verband der Jugendarbeit will der Ministrantenverband München und Freising seinen Mitgliedern ermöglichen, ihre persönlichen Interessen und Fähigkeiten umzusetzen und zu erproben, indem die Mitglieder Gruppenstunden, Freizeiten und weitere Aktionen für Jugendliche veranstalten. Ziel ist es hierbei, junge Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten wachsen zu lassen, die soziale und politische Verantwortung übernehmen.

Auf der Förderung der Selbstverwirklichung und des ehrenamtlichen Engagements von Kindern und Jugendlichen liegt ein besonderes Augenmerk. Dazu führt der Ministrantenverband München und Freising spezielle Bildungsmaßnahmen, wie spezifische Gruppenleiterschulungen und Aktionen in Kooperation mit seinen Förderern und Unterstützern in der Erzdiözese München und Freising durch.

Einen besonderen Stellenwert haben hierbei die liturgische Bildung, die Glaubensbildung und die Gestaltung des spirituellen Lebens von Ministranten und Ministrantinnen. Der Verband will Ministranten und Ministrantinnen unterstützen, sich die Liturgie auf jugendgerechte Art anzueignen. Er will ihre Glaubensgemeinschaft, in Einheit mit der Weltkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten fördern. Mittel hierfür können die lebendige Gestaltung von Gottesdiensten, Wallfahrten und Glaubensfestivals sein.

Der Ministrantenverband München und Freising will zur Weltorientierung und Interessenvertretung der Ministranten und Ministrantinnen und ihrer Gruppierungen beitragen. Deshalb steht er ihnen beratend zur Seite und vertritt die gemeinsamen Interessen der Ministranten und Ministrantinnen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Mitarbeit von Ministranten und Ministrantinnen bei Entwicklungen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen wird gefördert.

Innerhalb der Erzdiözese München und Freising ist der Verband eine Plattform zum Austausch für die Arbeit von Ministranten für Ministranten. Die Vernetzung über Pfarrei- und Dekanatsgrenzen hinweg wird gezielt gefördert. Dies geschieht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb und durch Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Gremien in Kirche, Gesellschaft und Staat außerhalb des Ministrantenverbands München und Freising.

In der Leitung des Ministrantenverbands München und Freising wirken Ehrenamtliche und Hauptamtliche partnerschaftlich zusammen. Die in den Vorstand gewählte geistliche Verbandsleitung bringt in den Ministrantenverband München und Freising die pastoralen Grundlagen mit ein und gibt leitende Impulse.

Mittelpunkt des Ministrantenverbands München und Freising ist die gemeinsame Identität aller Ministranten und Ministrantinnen. Diese spiegelt sich in ihrem Dienst über Pfarrei- und Dekanatsgrenzen hinweg wider. Aus diesem Gemeinschaftsgefühl wächst eine Glaubens- und Schaffenskraft, die den Verband stärkt und leitet.

Die Mitglieder des Ministrantenverbands¹ München und Freising sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Selbstverwirklichung und persönliche Entwicklung der Mitglieder stehen im Vordergrund, dabei spielen Merkmale wie zum Beispiel Geschlecht, Herkunft oder Hautfarbe keine Rolle. Der Ministrantenverband zeichnet sich durch eine große Gemeinschaft aus, in der sich jedes Mitglied einbringen darf und soll.

¹ Der Name „Ministrantenverband“, bestehend aus der rechtlichen Einordnung des Zusammenschlusses als „Verband“, sowie der Spezifikation dessen mit dem Präfix „Ministranten“, ist bewusst so gewählt. Denn die Identifikation findet mit der aus dem lateinisch stammenden Bezeichnung „dienend“ = „Ministrant“ (Partizip von ministrare (lat.)) statt und benötigt deshalb keine grammatikalisch geschlechtliche Abwandlung. Dies spiegelt sich nicht nur im Namen des Verbandes, sondern auch in der täglichen Arbeit der Mitglieder des Ministrantenverbands wider.

Grundlagen

§ 1 Name, Zweck und Ziel des Verbands

- (1) Der Verband ist der Diözesanverband der Ministranten der Erzdiözese München und Freising. Er führt den Namen Ministrantenverband der Erzdiözese München und Freising, kurz Ministrantenverband München und Freising (MV).
- (2) Zweck des Verbands ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung sowie der Religionsausübung.
- (3) Er fördert die Vernetzung seiner Mitglieder in seinen Gliederungen. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Kirche, Politik und Gesellschaft.
- (4) Der Ministrantenverband München und Freising strebt die Mitgliedschaft im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) München und Freising an und erkennt dessen Satzung an. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Referat für Ministrantenarbeit und religiöse Bildung des Erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising an.
- (5) Zu den Zielen des Ministrantenverbands München und Freising gehören insbesondere:
 - liturgische Bildung
 - Glaubensbildung der Ministranten und Ministrantinnen
 - spezifische Gruppenleiterschulung und -weiterbildung
 - Förderung der demokratischen Selbstorganisation
 - Förderung der Selbstverwirklichung von Ministranten und Ministrantinnen speziell in der Jugendliturgie
 - Förderung der Glaubensgemeinschaft in Einheit mit der Weltkirche und in Übereinstimmung mit den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Menschenrechten
 - Weltorientierung und Interessenvertretung der Ministranten und Ministrantinnen
 - Mitarbeit bei der spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen
- (6) Der Ministrantenverband München und Freising ist als privater kanonischer Verein ohne Rechtspersönlichkeit anerkannt. Der Verband ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieser Satzung anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie gegebenenfalls nach den näheren Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität, vor allem bischöflichen Vereinsregeln.
- (7) Rechts- und Vermögensträger des Ministrantenverbands München und Freising ist das Ministrantenwerk St. Tarzsius, welches in das Vereinsregister eingetragen werden soll und dann den Zusatz e.V. trägt.

§ 2 Sitz des Verbands

Der Sitz des Ministrantenverbands München und Freising ist München. Die Geschäftsstelle befindet sich im KorbiniansHaus der Kirchlichen Jugendarbeit, Preysingstr. 93 in München.

Mitglieder und Organe

§ 3 Organe

Der Ministrantenverband München und Freising kennt zwei Organe:

- die Diözesanversammlung und
- den Diözesanvorstand.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied im Ministrantenverband München und Freising können alle natürlichen Personen grundsätzlich in einem Alter von 7 Jahren bis 27 Jahren werden, die Ministranten sind oder die Ministrantenarbeit unterstützen möchten.
- (2) Über die Aufnahme in den Ministrantenverband München und Freising entscheidet die Leitung der jeweiligen Gliederung. Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in einer Pfarreigruppe. Sollte vor Ort keine Pfarregruppenmitgliedschaft möglich sein, kann eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband beantragt werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den Rechts- und Vermögensträger des Ministrantenverbands München und Freising, das Ministrantenwerk St. Tarzsius, erworben.
- (3) Mitglieder einer Pfarreigruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre Pfarreigruppe. Diese leitet an den Diözesanverband weiter. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag unmittelbar an den Diözesanverband.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Diözesanversammlung fest.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und gilt als wirksam, wenn sie in Textform unter Einbehaltung einer Frist von sechs Wochen gegenüber der Leitung der jeweiligen Gliederung erklärt wurde.
- (6) Die jeweilige Gliederung meldet regelmäßig die Daten der Mitglieder an den Diözesanvorstand.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt oder trotz mehrmaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Diözesanvorstand. Dieser Beschluss kann von der Diözesanversammlung aufgehoben werden.

§ 5 Diözesanversammlung

Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Ministrantenverbands München und Freising. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Ministrantenverbands München und Freising.

(1) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Beschlussfassung über die Satzung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien, Vorhaben und Positionen des Verbands
3. Wahl des Diözesanvorstands
4. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Diözesanvorstands
5. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, des vom Ministrantenwerk St. Tarzisius e.V. beschlossenen Haushaltsplans und die von ihm festgestellte Rechnungslegung
6. Aufnahme und Ausschluss von Pfarreigruppen und Dekanatsebenen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Ministrantenverbands München und Freising
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
10. Einrichtung von Arbeitskreisen

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. je zwei Vertreter/innen einer Dekanatsebene sind stimmberechtigt (das sind: die gewählten Dekanatsleitungen oder deren Delegierte)
2. falls in einem Dekanat eine oder mehrere Pfarreigruppen existieren, die bis- her keine Dekanatsebene gebildet haben, so werden diese als eine Dekanatsebene behandelt. Sie haben gemeinsam zwei Vertreter/innen, die sie selbst wählen
3. zwei Vertreter/innen aller Einzelmitglieder, die diese selbst wählen
4. jedes Mitglied des Diözesanvorstands

(3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. weitere stimmberechtigte Mitglieder der Leitungen aus Pfarrei- und Dekanatsebene
2. Referent/in für Ministrantenarbeit und religiöse Bildung im Erzbischöflichen Jugendamt München und Freising
3. ein/e Vertreter/in des Diözesanvorstands des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising
4. je ein/e Vertreter/in der Arbeitskreise des Ministrantenverbands München und Freising
5. die Jugendamtsleitung des Erzbischöflichen Jugendamtes München und Freising
6. der Erzbischof der Erzdiözese München und Freising

(4) Der Diözesanvorstand kann Gäste einladen.

- (5) Die Diözesanversammlung wird von dem Diözesanvorstand mindestens einmal im Jahr in Textform einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Leitung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand.
- (6) Der Diözesanvorstand lädt vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zur Versammlung ein und sorgt für den satzungsgemäßen Ablauf der Diözesanversammlung. Außerdem können 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ebenfalls eine Diözesanversammlung einberufen. Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach der Diözesanversammlung an die Mitglieder und Teilnehmer/innen der Versammlung versandt.

§ 6 Diözesanvorstand

- (1) Aufgaben:
 1. Die Mitglieder des Diözesanvorstands leiten den Diözesanverband und repräsentieren ihn nach außen und innen
 2. Die Mitglieder des Diözesanvorstands führen die Beschlüsse der Diözesanversammlung aus
 3. Der Diözesanvorstand vertritt den Diözesanverband beim BDKJ München und Freising und bei verbandsübergreifenden Treffen
 4. Der Diözesanvorstand erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht
 5. Beschlussfassung über Aufnahme von Einzelmitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstands sind zwei männliche und zwei weibliche Personen, die grundsätzlich katholisch sind und eine geistliche Verbandsleitung. Wählbar sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für das Amt der geistlichen Verbandsleitung ist die Ausübung des kirchlichen Dienstes als Priester, Diakon, Pastoral- oder Gemeindereferent/in oder eine Ausbildung zum ehrenamtlichen geistlichen Begleiter/in. Die geistliche Verbandsleitung bedarf der Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese München und Freising.
- (3) Der Diözesanvorstand wird von der Diözesanversammlung auf zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Ein Mitglied des Diözesanvorstands kann sein Amt nur durch schriftliche Benachrichtigung der Diözesanversammlung niederlegen.

Gliederungen

§ 7 Pfarreigruppe

Die Pfarreigruppe bildet die kleinste Einheit im Verband. Sie kann auch eine Seelsorgeeinheit umfassen. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.

- (1) Die Gremien der Pfarreigruppe sind 1. Die Versammlung der Pfarreigruppe und 2. Die Pfarreigruppenleitung.
- (2) Die Pfarreigruppe kann sich eine eigene Geschäftsordnung für die Belange der Pfarreigruppe geben, die nicht in Abweichung zu den Regelungen der nächst höheren Ebene stehen darf. Diese bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung des Diözesanvorstands. Diese Geschäftsordnung trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen von §7 Regelungen zur Organisation der Pfarreigruppe, Bestimmung der Gremien der Pfarreigruppe und deren Aufgaben. Die Geschäftsordnung der Pfarreigruppe kann weitere Gremien und zusätzliche stimmberechtigte und beratende Mitglieder vorsehen. Auch eine Anpassung der Amtszeiten ist möglich. Sofern sich eine Pfarreigruppe keine eigene Geschäftsordnung gibt, gelten die Regelungen der nächst höheren Ebene insoweit entsprechend.
- (3) Die Versammlung der Pfarreigruppe ist das oberste beschlussfassende Gremium der Pfarreigruppe und findet mindestens einmal im Jahr statt.
 1. Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Pfarreiversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr in Textform mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde.
 2. Zu den Aufgaben der Versammlung einer Pfarreigruppe gehören im Rahmen dieser Satzung:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen der Pfarreigruppe sowie Festlegung der Ziele der Arbeit vor Ort
 - b) Wahl der Pfarreigruppenleitung
 - c) die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts der Pfarreigruppenleitung und die Aussprache darüber
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung der Pfarreigruppe
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Einrichtung von Arbeitskreisen
 - g) Beschlussfassung über eine mögliche Geschäftsordnung
 - h) Beschlussfassung über den Haushalt der Pfarreigruppe, der durch das Ministrantenwerk St. Tarzisius zu bestätigen ist.
- (4) Die Pfarreigruppenleitung
 1. Das Mindestalter liegt bei 14 Jahren, für Finanzverantwortliche bei 18 Jahren. Eine Amtszeit beträgt grundsätzlich zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die Mitglieder der Pfarreigruppenleitung sollen in ihren Interessen, Ansichten und Geschlechtern einen Querschnitt aller Mitglieder der Pfarreigruppe darstellen.
3. Stimmberechtigte Mitglieder der Pfarreigruppenleitung sind grundsätzlich vier Personen sowie eine (ehrenamtliche) geistliche Begleitung.
4. Die Pfarreigruppenleitung kann beratende Personen zu den Sitzungen hin- zuziehen.
5. Zu den Aufgaben der Pfarreigruppenleitung gehören:
 - a) Leitung der Pfarreigruppe, Planen und Durchführen von Veranstaltungen und Aktionen
 - b) Repräsentation der Pfarreigruppe nach außen und innen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Pfarreigruppe
 - d) Vertretung der Pfarreigruppe auf Dekanatsebene
 - e) Verantwortung und Verwaltung der Finanzen der Pfarreigruppe
 - f) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts
6. Ein Mitglied der Pfarreigruppenleitung kann sein Amt nur durch schriftliche Benachrichtigung an die Pfarreiversammlung niederlegen.

§ 8 Dekanatsebene

Pfarreigruppen, die ihren Sitz im gleichen Dekanat haben, können eine Dekanatsebene bilden.

- (1) Die Gremien der Dekanatsebene sind 1. Die Versammlung der Dekanatsebene und 2. Die Dekanatsleitung.
- (2) Auch die Dekanatsebene kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese bedarf, auch bei Änderungen, der Zustimmung des Diözesanvorstands. Diese Geschäftsordnung trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen von §8 Regelungen zur Organisation der Dekanatsebene, Bestimmung der Gremien der Dekanatsebene und deren Aufgaben. Die Geschäftsordnung der Dekanatsebene kann weitere Gremien und zusätzliche stimmberechtigte und beratende Mitglieder vorsehen. Auch eine Anpassung der Amtszeiten sowie des Stimmschlüssels aus (3) Abs. 1 ist möglich. Sofern sich eine Dekanatsebene keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Satzung der Diözesanebene insoweit entsprechend.
- (3) Die Versammlung auf Dekanatsebene ist das oberste beschlussfassende Organ der Dekanatsebene und findet mindestens einmal im Jahr statt.
 1. Grundsätzlich hat jede Pfarreigruppe bis 49 Mitglieder zwei Stimmen, bei 50-99 Mitgliedern drei Stimmen, bei 100 und mehr Mitgliedern vier Stimmen.
 2. Die Dekanatsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

3. Zu den Aufgaben der Versammlung auf Dekanatsebene gehören:
- a) Beratung und Beschlussfassung über Veranstaltungen und Aktionen auf Dekanatsebene sowie Festlegung der Ziele der Arbeit auf Dekanatsebene.
 - b) Wahl der Dekanatsleitung
 - c) die Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts und die Aussprache dar- über
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung der Dekanatsebene
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Einrichtung von Arbeitskreisen
 - g) Beschlussfassung über eine mögliche Geschäftsordnung
 - h) Beschlussfassung über den Haushalt der Dekanatsebene, der durch das Ministrantenwerk St. Tarzisius zu bestätigen ist.

(4) Die Dekanatsleitung

1. Das Mindestalter liegt bei 16 Jahren, für Finanzverantwortliche bei 18 Jahren.
2. Eine Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitglieder der Dekanatsleitung sollen in ihren Interessen, Ansichten und Geschlechtern einen Querschnitt aller Mitglieder der Pfarreigruppen im Dekanat darstellen. Dabei soll die Dekanatsleitung grundsätzlich paritätisch besetzt werden.
4. Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsleitung sind vier Personen sowie eine (ehrenamtliche) geistliche Begleitung.
5. Die Dekanatsleitung kann beratende Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
6. Zu den Aufgaben der Dekanatsleitung gehören:
 - a) Leitung der Dekanatsebene, Planen und Durchführen von Veranstaltungen und Aktionen
 - b) Repräsentation der Dekanatsebene nach außen und innen.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Dekanatsebene
 - d) Aufnahme von Pfarreigruppen
 - e) Vertretung der Dekanatsebene auf Diözesanebene
 - f) Vertretung im BDKJ auf Kreisebene in Absprache mit anderen Dekanatsebenen auf dieser Kreisebene
 - g) Verantwortung und Verwaltung der Finanzen der Dekanatsebene
 - h) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts
7. Ein Mitglied der Dekanatsleitung kann sein Amt nur durch schriftliche Benachrichtigung der Dekanatsversammlung niederlegen.

Schlussbestimmungen

§ 9 Präventionsbestimmungen

- (1) Bei Verstößen gemäß § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz sowie der Präventionsverordnung der Erzdiözese München und Freising ist der MV Diözesanvorstand verpflichtet, Mandatsträger/innen von ihren Ämtern abuberufen.
- (2) Den beschuldigten Mandatsträger/innen ist die Möglichkeit einzuräumen, gegen- über dem entscheidenden Gremium ihren Standpunkt darzustellen.

§ 10 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Ministrantenverbands München und Freising kann nur die Diözesanversammlung entscheiden. Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann einen Antrag, der 6 Wochen vor der Diözesanversammlung bei der Vorstandschaft vorliegen muss, einreichen. Er muss mit einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung und der Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese München und Freising beschlossen werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen oder Neufassung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Diözesanversammlung und der Zustimmung des Erzbischofs der Erzdiözese München und Freising.
- (2) Der Diözesanvorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 12 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Bei Wahlen ist ein Kandidat oder eine Kandidatin dann gewählt, wenn er oder sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss auf der Diözesanversammlung am 27.02.2019 in Kraft gesetzt und am 02.05.2019 finalisiert.